

Öffentliche Bekanntmachung
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat die Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR beim Regierungspräsidium Stuttgart die Anlage eines **Hubschrauberlandeplatzes** beantragt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i.V.m. § 50 LuftVZO i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Antragsunterlagen – Antrag der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR vom 10.03.2025, Luftfahrttechnisches Eignungsgutachten vom März 2025, Lärmgutachten vom März 2025 sowie die dazugehörigen Planunterlagen - **im Zeitraum vom 07. November bis einschließlich 07. Dezember 2025**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden (<https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/bekanntmachungen-detail/>).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

vom **07. November 2025 bis einschließlich 07. Dezember 2025**
im Amt für Stadtplanung und Wohnen, im Erdgeschoss in Zimmer 3, Planauslagen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: **08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Montag bis Mittwoch: **14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

Donnerstag: **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

In der Eberhardstr. 10, 70173 Stuttgart, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.12.2025**, Einwendungen bei der

Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstr. 10,
70173 Stuttgart

oder beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zum Zwecke der Zustellung der Verwaltungsentscheidung die volle Anschrift des Einwenders enthalten müssen.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.